
Antrag des Verfassungsausschusses.

Gesetz

vom

über

die Organisation der Staatsregierung.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt werden nach den folgenden Bestimmungen Volksbeauftragte, und zwar der Staatskanzler und die Staatssekretäre betraut.

(2) Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung. Den Vorsitz in dieser führt der Staatskanzler und in seiner Vertretung der Vizekanzler.

Artikel 2.

(1) Zur Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung ist der von der Nationalversammlung aus ihrer Mitte gewählte Hauptauschuß berufen. (Artikel 10 des Gesetzes über die Volksvertretung.)

(2) Die Staatsregierung wird über einen solchen Vorschlag des Hauptauschusses von der Nationalversammlung gewählt. Die Nationalversammlung nimmt die Wahl der Staatsregierung durch namentliche Abstimmung über den Gesamtvorschlag des Hauptauschusses vor. Ist die Nationalversammlung nicht versammelt, so wird die Staatsregierung bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung vom Hauptauschuß bestellt.

(3) Die Angelobung des Staatskanzlers wird vom Präsidenten der Nationalversammlung vor dem Hauptauschuße, die der übrigen Mitglieder der Staatsregierung bei Anwesenheit des Staatskanzlers vorgenommen.

(4) Treten nur einzelne Mitglieder der Staatsregierung zurück oder werden sie ihres Amtes verlustig, so bestellt das Haus oder gemäß Absatz 2 der Hauptauschuß den Nachfolger. Der Präsident der Nationalversammlung gelobt ihn im Beisein des Staatskanzlers an.

(5) Die Bestallungsurkunden des Staatskanzlers und der Staatssekretäre werden vom Präsidenten mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neubestellten Staatskanzler gegengezeichnet.

Artikel 3.

Bis die neue Staatsregierung gebildet wird, hat der Präsident entweder die scheidende Regierung unter dem Vorsitz des bisherigen Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu beauftragen, oder leitende Beamte der Staatsämter unter dem Voritze eines dieser leitenden Beamten oder eines eigens hierzu bestellten Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen.

Artikel 4.

(1) Versagt das Haus der Staatsregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben durch ausdrückliche Entschliebung sein Vertrauen, so ist eine neue Regierung zu bestellen, beziehungsweise der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse, mit welchem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich. Doch ist, wenn vierzig Mitglieder es verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Vertag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur auf Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.

(3) Die gesamte Staatsregierung und die einzelnen Mitglieder der Staatsregierung werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder über ihren Wunsch vom Präsidenten der Nationalversammlung ihres Amtes enthoben.

Artikel 5.

Die Mitglieder der Staatsregierung sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St. G. Bl. Nr. 1, der Nationalversammlung verantwortlich.

Artikel 6.

Die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums gehen auf die Staatsregierung über, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist.

Artikel 7.

(1) Die in den bisherigen Gesetzen dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehaltenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie die Verleihungen von Amtstiteln vollzieht der Präsident der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Bezüglich der Ernennung von Richtern bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Änderung in Geltung, daß die Behörden, denen das Vorschlagsrecht zusteht, die Besetzungsvorschläge dem zuständigen Mitgliede der Staatsregierung zur Weiterleitung an die Gesamtregierung erstatten und diese auf Grund des Vorschlages dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Besetzungsantrag unterbreitet, den dieser im Sinne des ersten Absatzes vollzieht. Soweit es sich nicht um die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes handelt, kann der Präsident der Nationalversammlung den Staatssekretär für Justiz zur Ernennung von Richtern ermächtigen.

(3) Alle diese Akte des Präsidenten der Nationalversammlung bedürfen der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmäßig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung.

(4) Die gemäß § 16, Absatz 2 und 3, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, dem Staatsrate zustehenden Befugnisse hat der Präsident der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem zweiten und dem dritten Präsidenten unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers und des Staatssekretärs für Justiz auszuüben.

Artikel 8.

Der Präsident der Nationalversammlung vertritt die Republik Deutschösterreich nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten und ratifiziert die Staatsverträge gemäß § 5, 3. Absatz, und § 10, 2. Absatz, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139 (Verfassungsnovelle).

Artikel 9.

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der obersten Staatsverwaltung werden in Zukunft folgende Staatsämter mit dauernden Aufträgen und Vollmachten bestehen:

die Staatskanzlei mit ihrem bisherigen Wirkungskreise unter der Leitung des Staatskanzlers;

dann:

1. das Staatsamt für Inneres und Unterricht mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter des Innern und für Unterricht;

2. das Staatsamt für Justiz mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes;

3. das Staatsamt für Finanzen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes;

4. das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes;

5. das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für Gewerbe, Industrie und Handel, dann für öffentliche Arbeiten sowie für Kriegs- und Übergangswirtschaft, jedoch unter Ausschluß der Schifffahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten;

6. das Staatsamt für soziale Verwaltung mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für soziale Fürsorge, Volksernährung und Volksgefundheit.

(2) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht steht, wenn mit dessen Führung nicht ein eigener Staatssekretär betraut wird, unter der Leitung des Staatskanzlers, die übrigen Staatsämter stehen unter der Leitung von Staatssekretären.

Artikel 10.

(1) Außer den in Artikel 9 bezeichneten Staatsämtern und bis zu deren endgültigen Errichtung, beziehungsweise bis zur Erlassung der zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, erforderlichen besonderen Gesetze haben unter der Leitung von Staatssekretären noch fortzubestehen:

1. das Staatsamt für Äußeres,

2. das Staatsamt für Heereswesen,

3. das Staatsamt für Volksernährung,

mit der Zuständigkeit der bisherigen gleichnamigen Staatsämter, und

4. das Staatsamt für Verkehrswesen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes unter Einbeziehung der Schifffahrtsangelegenheiten, sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten.

Artikel 11.

(1) Zur Vertretung des Staatskanzlers wird ein Vizekanzler bestellt. Das Amt des Vizekanzlers kann einem mit der Führung eines Staatsamtes beauftragten oder einem mit bloß persönlichem Wirkungskreise betrauten Staatssekretär (Artikel 13, Absatz 2) übertragen werden.

(2) Das Amt des Staatsnotars und das ihm bisher unterstellte Staatsfiegelamt sind aufgehoben.

Artikel 12.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Artikel 9 und 10 über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsämter unter Zustimmung des Hauptausschusses durch Vollzugsanweisung die zur fachgemäßen Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung und namentlich zur Erleichterung des Überganges erforderlichen näheren Verfügungen zu treffen und den Wirkungsbereich der Staatsämter im einzelnen festzusetzen.

Artikel 13.

(1) Ausnahmsweise und vorübergehend kann der Staatskanzler, der Vizkanzler oder ein Staatssekretär auch mit der Führung eines ihm nicht nach Artikel 9 und 10 unterstellten Staatsamtes betraut werden.

(2) Andererseits können in besonderen Fällen auch Staatssekretäre mit einem bloß persönlichen Aufgabekreis ohne gleichzeitige Betrautung mit der Führung eines Staatsamtes bestellt werden.

(3) In jedem Staatsamt wird in der Regel dem verantwortlichen Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges ein Beamter zur Seite gestellt, der den Amtstitel eines Staatsamtsdirektors führt.

Artikel 14.

Dem Staatskanzler und den Staatssekretären können zur Unterstützung in der politischen Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung von der Nationalversammlung oder gemäß Artikel 2, Absatz 2, vom Hauptausschusse Unterstaatssekretäre beigegeben werden, welche die ihnen übertragenen Geschäfte im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Leiter des Staatsamtes zu besorgen haben.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Wien, 13. März 1919.

Dr. Ellenbogen,
Obmann.

Eldersich,
Berichterstatter.

Entschliebung

der

Konstituierenden Nationalversammlung zum Artikel 9, Absatz 1,
Punkt 1, des Gesetzes über Organisation der Staatsregierung.

Die Nationalversammlung legt in Anbetracht der Bedeutung und Eigenart der Unterrichtsverwaltung größtes Gewicht darauf, daß diese Verwaltung auch nach der Zusammenlegung der beiden bisherigen Staatsämter des Innern und für Unterricht in ihrem inneren Betriebe vollkommen selbstständig geführt werde. Die durch die Verringerung des Staatsumfanges und die unbedingt gebotene Sparsamkeit in der Staatsverwaltung unvermeidlich gewordene Verbindung der beiden genannten Unter soll ausschließlich in der räumlichen Zusammenlegung und der Vereinheitlichung des Archivs-, Bibliotheks-, Rechnungs- und Hilfsämterdienstes zum Ausdruck kommen.